

Einkaufsbedingungen der Ferro Duo GmbH

1. **Allgemeines**

- 1.1 Diese Bedingungen liegen allen – auch zukünftigen – Geschäftsabschlüssen über Lieferungen und Leistungen, mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, zugrunde. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Leistung ohne gesonderten Widerspruch annehmen.
- 1.2 Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. **Bestellungen**

Wir sind an unsere Bestellungen nur gebunden, wenn uns eine schriftliche Annahmeerklärung binnen 14 Tagen vom Datum der Bestellung an gerechnet zugegangen ist.

3. **Preise, Konditionen**

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise; sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die angegebene Versandadresse. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial zurückzusenden. Wir sind berechtigt, die Rechnung um die hierdurch entstehenden Kosten zu kürzen.

4. **Lieferung**

- 4.1 Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.2 Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermine und –fristen sind stets verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bzw. der Leistung bei uns.

- 4.3 Teillieferungen oder –leistungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 4.4 Die Anlieferung von Reststoffen bei uns hat Montag bis Donnerstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache und schriftlichen Bestätigung durch uns. Anlieferungen sind drei Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Anlieferungen ohne Abstimmung können zurückgewiesen werden.
- 4.5 Arbeiten in unserem Werkbereich sind so durchzuführen, dass der Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Insbesondere ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Der Kraftfahrzeugverkehr ist auf die vertragliche Abwicklung zu beschränken, wobei die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf unserem Gelände in Höhe von 10 km/h unbedingt einzuhalten ist. Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Wiegemeisters und des Platzmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sollten die Anweisungen nicht beachtet werden, kann der Fahrzeugführer bzw. die Firma des Fahrzeugführers je nach Schwere des Verstoßes von der Nutzung des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden.
5. **Übernahme von Abfällen**
- 5.1 Der Kunde hat für die vollständige und zutreffende Deklaration uns angedienter Abfälle Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe der Nachweisverordnung unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweiserklärungen, auch wenn das privilegierte Verfahren gem. §§ 10 ff Nachweisverordnung angewendet wird.
- 5.2 Wir können die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch können wir die Deklarationsanalyse für den Kunden auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.
- 5.3 Wir sind berechtigt, aus den uns zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen. Für den Fall, dass ein Reststoff oder Abfall



nicht der Deklaration entspricht, sind wir berechtigt, diesen zurückzuweisen oder nach Wahl des Entsorgungspflichtigen auf dessen Kosten anderweitig zu entsorgen oder zu verwerten.

- 5.4 Durch die Bearbeitung eines Entsorgungsnachweises anfallende Verwaltungsgebühren werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.5 Soweit uns angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts unterfallen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender nach den ihm jeweils obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Beförderungspapiere vorhanden sind.
- 5.6 Soweit uns angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen, hat der Kunde uns die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.
- 5.7 Wir sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch Dritte zu bewirken. Der Anspruch auf Entsorgungsleistungen durch uns ist übertragbar, sofern die Entsorgung/Verwertung in dafür genehmigte Anlagen erfolgt.
- 5.8 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die übernommenen Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einer freien Verwendung zugeführt werden können.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung oder falls vereinbart oder gesetzlich vorgesehen nach Abnahme und Zugang der Rechnung binnen 30 Tagen netto.
- 6.2 Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Lieferanten gefordert nachzuweisen.

6.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfange zu.

7. Zuzahlungen des Lieferanten

7.1 Zahlungen sind sofort ohne Abzug in Euro fällig.

7.2 Der Lieferant darf keine Zurückbehaltungsrechte aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung, geltend machen. Die Aufrechnung seitens der Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten.

7.3 Der Lieferant kommt spätestens 7 Tage nach Lieferung oder bei Überschreitung eines darüber hinausgehenden Zahlungszieles in Verzug.

In diesen Fällen berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines etwaigen weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7.4 Gerät der Lieferant mit einem nicht unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so sind wir berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

7.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu, und zwar auch für alle weiteren ausstehenden Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit den Kunden. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

8. Mängelrüge, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

8.1 Untersuchungen und Mängelrügen hinsichtlich der gelieferten Gegenstände brauchen erst nach der Entnahme aus unserem Lager zu erfolgen.

- 8.2 Bei Sachmängeln können wir nach unserer Wahl die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte geltend machen. Eine Nachbesserung des Lieferanten gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die Pflichtverletzung des Lieferanten nur unerheblich ist.
- 8.3 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.4 Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren in zwei Jahren nach Entnahme der Ware i. S. d. Ziffer 6.1 oder Abnahme der Leistung, falls eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist und in fünf Jahren bei Leistungen, die für ein Bauwerk verwendet worden sind, spätestens jedoch in 10 Jahren nach Ablieferung der Ware oder Abnahme der Leistung.
- 8.5 Für Schadenersatzansprüche gelten im übrigen die gesetzlichen Regelungen.

9. Eigentumsvorbehalte

- 9.1 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten in der üblichen Form erkennen wir an mit der Maßgabe, dass das Eigentum der Ware mit dessen Bezahlung auf uns übergeht.
- 9.2 Wir sind nicht verpflichtet, Rechte des Lieferanten aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
- 9.3 Für den Fall der Bezahlung im Wege des Scheck-Wechselverfahrens besteht Einigkeit darüber, dass die Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bis zur Einlösung des Wechsels durch uns aufrechterhalten bleiben.

10. Abtretungsverbot

Abtretungen von Ansprüchen durch den Lieferanten aus mit uns getätigten Geschäften an Dritte sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um

Abtretungen im Rahmen von verlängerten Eigentumsvorbehalten, mit deren Vereinbarung seitens des Lieferanten wir rechnen mussten.

11. Werbeverbot

Diese Bestellung darf Dritten nicht bekannt gegeben werden oder zu Werbezwecken benutzt werden.

12. Anzuwendendes Recht/Gerichtsstand

12.1 Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte.

12.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Duisburg.

Gez. Geschäftsführung im Juni 2008